



GEMEINDE
VITZNAU

Reglement

zum Förderprogramm für kommunale Beiträge bezüglich Energieeffizienz und Energieeinsparung (RFE) der Gemeinde Vitznau

vom 9. Dezember 2019

mit Änderungen vom 9. Dezember 2024
und Änderungen vom 1. Dezember 2025

Die Einwohnergemeinde Vitznau erlässt,

gestützt auf § 1 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 des Kantonalen Energiegesetzes (KE nG) vom 4. Dezember 2017 (in Kraft seit 1. Januar 2019) sowie gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. September 2019

nachstehendes

Reglement

zum Förderprogramm für kommunale Beiträge bezüglich
Energieeffizienz und Energieeinsparung (RFE)

Artikel 1 - Zweck

Dieses Reglement regelt die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen in der Gemeinde Vitznau.

Artikel 2 - Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist für die kommunale Energieplanung und -versorgung zuständig.

Er führt einen auf die Verhältnisse der Gemeinde Vitznau abgestimmten "Energienstadt"- Prozess oder ein vergleichbares Verfahren durch und prüft allfällige Fördermassnahmen.

Er kann die hierfür notwendigen Organe bzw. Personen bestellen.

Artikel 3 – Finanzierung

Der Gemeinderat budgetiert jährlich einen bestimmten Betrag zur Finanzierung förderungswürdiger Projekte (Konto 8710.3637). Mit der Zustimmung zum Budget gibt die Gemeindeversammlung die Verwendung der jeweils budgetierten Mittel zum Förderprogramm frei.

Artikel 4 – Konto Energiestadt

4.1 Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 9. September 2019

4.1.1

Mit Beschluss der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 9. September 2019 wurde der Gemeinderat mit der Führung eines separaten Kontos Energiestadt, als Detailkonto des Eigenkapitals der Gemeinde, beauftragt. Ebenfalls beschloss dieselbe Gemeindeversammlung, dass ein Betrag von CHF 500'000 (ex Parkplatzfonds) auf das Konto Energiestadt übertragen wird.

4.1.2

Zudem wird jährlich die Hälfte der Einnahmen an Konzessionsgebühren gemäss Konzessionsvertrag vom 25. Juli 2019 zwischen der Einwohnergemeinde Vitznau und dem Elektrizitätswerk Schwyz AG (EWS), genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 9. September 2019 (mit Inkrafttreten am 1. Januar 2020), vom allgemeinen Eigenkapital auf das Konto Energiestadt übertragen. Dieser Übertrag erhöht den Saldo des Kontos Energiestadt.

4.2

Künftige Führung des Kontos Energiestadt

Die Summe der in einem Kalenderjahr gemäss vorliegendem Reglement ausbezahlten Beträge wird vom Konto Energiestadt auf das allgemeine Eigenkapital der Gemeinde übertragen. Die ausbezahlten Förderbeiträge reduzieren somit den Saldo des Kontos Energiestadt.

4.3

Die Gemeindeversammlung kann weitere Einnahmen oder Ausgaben separat beschliessen, welche den Saldo des Kontos Energiestadt entsprechend erhöhen oder reduzieren.

4.4

Der Gemeinderat informiert die Gemeindeversammlung jährlich nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses über die Bewegungen sowie den aktuellen Saldo des Kontos Energiestadt.

Artikel 5 – Förderungswürdige Projekte

5.1 Grundsätzliches

Förderungswürdige Projekte sind hauptsächlich Massnahmen, bei bestehenden Bauten (d.h. ohne Neu- und Ersatzbauten), mit welchen insbesondere die folgenden Ziele erreicht werden sollen:

- a. Steigerung der Wärmeeffizienz (etwa durch die Verbesserung der Wärmedämmung an bestehenden Gebäuden);
- b. Energieproduktionsanlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie bzw. zum Heizen/Kühlen mit erneuerbaren Energien mit Ausnahme von Photovoltaikanlagen. Gefördert werden somit (etwa Thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen, automatische Holzfeuerungsanlagen);
- c. Energieeffizienzsteigernde oder energieeinsparende Investitionen gemäss lit. a) oder b), die von einer öffentlichen Institution als förderungswürdig beurteilt werden.

5.2 Fördermittel für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Gemäss dem Energiegesetz des Bundes (EnG) wird die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie gefördert. Dabei sind sowohl Beiträge pro Produktionseinheit EVS (früher KEV) oder Einmalvergütungen (EIV resp. KLEIV und GREIV) möglich. Die Fördermittel der Gemeinde betragen ~~400~~50 % dieser Vergütungen. Dies im Zusammenhang mit förderungswürdigen Anlagenprojekten gemäss Art. 5.1, welche nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements erstellt werden. Eine Förderung von bereits vor dem 1. Januar 2020 in Betrieb genommenen Anlagen ist ausgeschlossen.

~~Im Fall von Einmalvergütungen (KLEIV für kleine Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 100 kWp) reichen die Gesuchsteller der Gemeinde eine pdf-Kopie der erhaltenen Zahlung ein. Für solche Anlagen verlangt der Bund (resp. die zuständige Stelle Pronovo) und deshalb auch die Gemeinde Vitznau kein Fördergesuch vor Baubeginn.~~

~~Im Fall von Beiträgen pro Produktionseinheit (Einspeisevergütungssystem EVS) reichen die Gesuchsteller einmal jährlich die Kopie der Abrechnungen sowie der erhaltenen Gutschriften ein.~~

~~Die Gemeinde wird danach innert 30 Tagen 100 % des eingegangenen KLEIV- oder EVS-Betrags an den jeweiligen Gesuchsteller überweisen (vorbehalten bleibt Artikel 9 dieses Reglements).~~

5.3 Anlehnung an bestehende Förderprogramme des Kantons

Die Gemeinde Vitznau fördert grundsätzlich ohne weitere Prüfung sämtliche Massnahmen zur Erreichung der in förderungswürdigen Projekte gemäss Artikel 5.1 erwähnten Ziele zusätzlich, sofern durch den Kanton Luzern entsprechende Fördermittel bewilligt werden. Verbindliche Grundlage bildet dabei das vom Kanton jährlich genehmigte "Förderprogramm Energie".

5.4 Sonstige öffentliche Fördermittel

Die Gemeinde Vitznau fördert im Weiteren Massnahmen zur Erreichung der in förderungswürdigen Projekte gemäss Artikel 5.1 erwähnten Ziele, sofern für diese durch öffentliche Institutionen des Kantons oder Bundes (wie z.B. die Stiftung klik, Pronovo, myclimate, EVU's, EnAW und ProKilowatt) entsprechende Fördermittel bewilligt wurden. Die Auflistung ist nicht abschliessend.

Die Fördermittel der Gemeinde betragen dabei 400 in jedem Fall 50 % der seitens des Kantons oder der öffentlichen Institution ausgerichteten Beiträge.

5.5 Weitere Projekte

Ist ein Gesuchsteller der Überzeugung, dass ein Projekt die Ziele gemäss Artikel 5.1. anstrebt und erreicht, jedoch weder Kanton, Pronovo oder eine andere der in Artikel 5.4 genannte Institutionen im Sinn des vorliegenden Reglements entsprechende Beiträge leisten, dann hat er trotzdem das Recht, eine Förderung durch die Gemeinde im Höchstbetrag von CHF 2'500.-- zu beantragen. Der Antrag hat schriftlich zuhnden des Gemeinderats zu erfolgen.

Der Gemeinderat wird solche Projekte durch die Energiekommission Vitznau (EKV) auf deren Förderungstauglichkeit beurteilen lassen. Der Gemeinderat hat nach Einholung einer solchen Beurteilung das Recht, eine Förderung des Projekts abzulehnen, sofern Zweifel an der Förderungswürdigkeit bestehen.

Wird jedoch eine grundsätzliche Förderungswürdigkeit gemäss Art. 5.1 festgestellt, so entscheidet der Gemeinderat über den entsprechenden Beitrag. Ein positiver Entscheid bedingt eine positive Empfehlung durch die Energiekommission Vitznau (EKV).

5.6 Ablauf

Fördergesuche müssen in der Regel vor Baubeginn bzw. Beginn der Massnahme eingereicht werden (ausser für Förderungen gemäss Art. 5.2). Eine nachträgliche Unterstützung von bereits ausgeführten Massnahmen ist normalerweise ausgeschlossen. Wenn kantonale bzw. sonstige relevante Förderprogramme von dieser Regel abweichen, so übernimmt auch die Gemeinde das abweichende Vorgehen.

Nach erfolgtem Zahlungseingang der Fördergelder reichen die Gesuchsteller der Gemeinde eine pdf-Kopie des seitens des Kantons oder der öffentlichen Institution erfolgten Zahlungseingangs zu.

Die Gemeinde wird danach innert 30 Tagen ~~400~~50 % des seitens des Kantons oder der öffentlichen Institution eingegangenen Betrags an den jeweiligen Gesuchsteller überweisen. Vorbehalten bleibt Artikel 9 dieses Reglements.

Die geförderten Massnahmen müssen 2 Jahre nach Erhalt der kommunalen Förderzusage abgeschlossen werden.

5.7 Obergrenzen der Fördergelder

Für die aufgeführten förderungswürdigen Projekte (gemäss Artikel 5.1) wird die Obergrenze eines Gemeindebeitrags auf maximal CHF 20'000 festgelegt. Einzelne Antragsteller können somit unter diesem Programm gesamthaft höchstens CHF 20'000 beanspruchen.

Artikel 6 – Förderungsausschluss

Existiert ein Fernwärmenetz eines Vitznauer Anbieters in unmittelbarer Objektnähe und das Objekt wird bei einer Erneuerung nicht an das Fernwärmenetz angeschlossen, entfällt der Förderbeitrag der Gemeinde.

Artikel 7 – Mögliche Rückforderung von Fördermitteln

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn sie mittels unwahrer Angaben erwirkt wurden. Eine Rückforderung ist ebenfalls möglich, wenn eine geförderte Anlage zweckentfremdet oder in wesentlichem zeitlichem Umfang vor dem Ablauf einer üblichen Nutzungsdauer aus dem Betrieb genommen wird.

Artikel 8 - Öffentlichkeitsprinzip

Die Gemeinde veröffentlicht einmal jährlich eine Information auf ihrer Website, wo die gemäss diesem Reglement ausbezahlten Fördergelder aufgelistet werden. Dabei wird ein Kurzbeschrieb des geförderten Projekts und der ausbezahlte Betrag bekanntgegeben. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften bezüglich des Datenschutzgesetzes.

Durch einen Antrag auf Fördermittel der Gemeinde erklärt sich der Gesuchsteller mit diesem Öffentlichkeitsprinzip einverstanden. Dieses Öffentlichkeitsprinzip hat zum Zweck, die Umsetzung weiterer Projekte zu fördern und die Grundstückseigentümer zu motivieren, ebenfalls vom Förderprogramm zu profitieren.

Artikel 9 – Einhaltung des Erfolgsrechnungsbudgets

Gemäss Artikel 3 stellt das Total der in einem Kalenderjahr auszubehandelnden Förderbeiträge jeweils einen Teil des Erfolgsrechnungsbudgets der Gemeinde dar.

Ergeben sich in einem Kalenderjahr gegenüber dem budgetierten Betrag höhere Beitragsberechtigungen, so kann sich die Auszahlung der förderungsberechtigten Beträge verzögern, bis wieder entsprechende budgetierte und damit freigegebene Mittel vorhanden sind.

Entscheidend für die Reihenfolge der Auszahlungen ist die Reihenfolge der eingegangenen Anträge. Beantragte und berechnete, aber aufgrund eines zu geringen Budgets noch nicht ausbezahlte Fördermittel müssen im Folgejahr budgetiert und ausbezahlt werden. Sie gelten als gebundene Ausgaben und die Gemeinde ist verpflichtet, diese Zahlungen zu leisten.

Die Gemeindeversammlung hat dagegen jederzeit das Recht, die Budgetierung weitergehender, über die gebundenen Ausgaben hinausgehender Fördermittel abzulehnen.

Artikel 10 - Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.

Gegen Entscheide des Gemeinderats kann im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

Artikel 11 – Inkrafttreten und Dauer des Förderungsprogramms

Das Reglement zum Förderprogramm für kommunale Beiträge bezüglich Energieeffizienz und Energieeinsparung (RFE) tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses Reglement wurde vorerst auf die Dauer von fünf Jahren befristet, das heisst bis 31. Dezember 2024. Mit Beschluss der Gemeindeversammlung von 9. Dezember 2024 wird die Gültigkeitsdauer des Reglements um weitere vier Jahre auf den 31. Dezember 2028 verlängert. Förderungswürdige Projekte gemäss Artikel 5 vorstehend können somit bis spätestens 31. Dezember 2028 eingereicht werden.

Vor Ablauf dieser Frist wird der Gemeinderat der Gemeindeversammlung wiederum einen Wirkungsbericht unterbreiten. Mit dem Wirkungsbericht wird zu überprüfen sein, inwieweit das vorliegende Förderprogramm seine Ziele erreicht hat, welche Verbesserungsmassnahmen vorzusehen sind und unter welchen Bedingungen das vorliegende Reglement weiterzuführen oder allenfalls wieder aufzuheben ist.

Artikel 12 – Inkrafttreten der am 1. Dezember 2025 beschlossenen Änderungen und übergangsrechtlichen Bestimmungen

Die von der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 beschlossenen Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Projekte für Photovoltaikanlagen und andere Massnahmen, die nach den bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Bestimmungen als förderungswürdig gelten, nach den ab 1. Januar 2026 geltenden Bestimmungen jedoch nicht mehr, bleiben förderungsberechtigt, sofern kumulativ:

- das Fördergesuch bzw. eine vollständige Projektmeldung spätestens bis am 31. Dezember 2025 bei der Gemeinde eingereicht wird (massgebend ist das Eingangsdatum); und
- die Kopie des Zahlungsnachweises des Kantons bzw. der zuständigen öffentlichen Institution oder die Pronovo-Abrechnung spätestens bis am 31. Dezember 2027 bei der Gemeinde eingereicht wird (massgebend ist das Eingangsdatum).

In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat eine Förderung nach den bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Bestimmungen auch dann gewähren, wenn das Gesuch infolge nicht vom Gesuchsteller zu vertretender Umstände nicht fristgerecht bis am 31. Dezember 2025 eingereicht werden konnte und eine Verweigerung der Förderung allein aufgrund der Reglementsänderung zu einem stossenden Ergebnis führen würde.



GEMEINDERAT VITZNAU

sig. Herbert Imbach
Gemeindepräsident

sig. Manuela Camenzind
Gemeindeschreiberin

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom ~~9~~¹. Dezember 20~~24~~²⁵